



INFORMATIONSSERVICE

AKTUELLES

Aufzeichnungen, Formulare

Ein Biobetrieb hat Aufzeichnungen über alle Ein- und Ausgänge zu führen, das betrifft u.a. betriebsfremde Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Saatgut, zugekaufte Futtermittel, Tierbewegungen und Krankheitsbehandlungen.

Auf unserer Homepage www.biko.at finden Sie unter dem Link „Biolandwirtschaft“ und „Formulare“ alle wichtigen Aufzeichnungsblätter und Formulare. Drucken Sie sich bitte neue Aufzeichnungsblätter aus, wenn die alten voll geschrieben sind. Um die Kontrolle effektiver durchführen zu können, beginnen Sie am besten nach der Bio-Kontrolle mit neuen Aufzeichnungsblättern. Dies bietet unseren Kontrolloren einen besseren Überblick und ermöglicht eine schnellere Erfassung.

Zudem sind alle Lieferscheine, Rechnungen, Viehverkehrsscheine und Krankheitsbehandlungsblätter geordnet abzulegen. Bei Zugängen sind die aktuellen Zertifikate der Hersteller bzw. Landwirte (z.B. Zukauf von Bio-Heu von einem Landwirt, Zukauf von Bio-Tieren) aufzubewahren und für die Kontrolle bereitzuhalten. Die Zertifikate sämtlicher österreichischen Biobauern und Händler sowie Verarbeitungsbetriebe können Sie unter www.bioc.info herunterladen und ausdrucken.

Es empfiehlt sich das Anlegen eines eigenen Bio-Ordners, um alle kontrollrelevanten Dokumente stets griffbereit zu haben.



*Frohe Weihnachten,
Gesundheit und alles Gute für das neue Jahr,
wünschen im Namen der BIKO*

*Andreas Waldner
Obmann*

*Josef Gitterle
Geschäftsführer*

Pacht oder Kauf konventioneller Flächen

Gemäß EU-Bioverordnung kann im Ausmaß von 20 % der Gesamtjahresration das Futter von konventionellen Pacht- oder Zukaufflächen stammen. Diese Flächen durften in den letzten 5 Jahren nicht vom eigenen Betrieb bewirtschaftet worden sein. Die Verfütterung ist jedoch nur von Dauergrünland und mehrjährigen Feldfutterflächen möglich. Einjährige Kulturen wie Silomais oder Getreide dürfen nicht angebaut werden bzw. sind sie ansonsten konventionell zu verkaufen. Zu beachten ist, dass für private Standards teilweise strengere Regelungen gelten. Das heißt, dass zB beim Milchprojekt „Zurück zum Ursprung“, Futter mit konventionellem Status nicht verfüttert werden darf. Eine Verfütterung ist nur von Bioflächen oder von Flächen, die aufgrund einer vorzeitigen Anerkennung den Umstellungsstatus erhalten, erlaubt.

In Österreich kann die vorzeitige Anerkennung über das Formular „Bewirtschaftungsbestätigung“ beantragt werden. Siehe www.biko.at/biolandwirtschaft/formulare/.

In Südtirol erfolgt die Erfassung zur vorzeitigen Anerkennung durch das Amt für Landwirtschaftsdienste.

Im Ackerbau und bei Spezialkulturen ist zu beachten, dass auf Flächen mit biologischem und konventionellem Status nicht die gleichen Kulturen angebaut werden. Nur leicht unterscheidbare Sorten können biologisch vermarktet werden. Ansonsten erhält die gesamte Kultur den niedersten, konventionellen Status, eine biologische Vermarktung wäre nicht möglich. Das gilt gleichermaßen auch für Grünland oder Feldfutter.

Beachten Sie, dass im Unterschied zur Pacht, ein einmaliges Ernten oder das Beweiden von Flächen konventioneller Betriebe nicht möglich ist. Das würde einer konventionellen Fütterung entsprechen und ist folglich nicht erlaubt.

Flächenänderungen

Im Frühjahr werden die Gebührenvorschriften unserer Dienstleistungen für 2016 verschickt. Für die Berechnung des Flächenbetrages wird die Fläche der Betriebskontrolle 2015 herangezogen. Falls sich Ihre Fläche zwischenzeitlich geändert hat oder es für 2016 Flächenänderungen geben wird, bitten wir Sie, uns diese bis spätestens 28. Februar 2016 mitzuteilen. Spätere Bekanntgaben von Flächenänderungen können wir für die Verrech-

nung nicht mehr berücksichtigen! Für eine außerordentliche Rechnungskorrektur bei Flächenreduktion nach der Gebührenschriftschreibung wird eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe des Flächenbetrages von 2 ha verrechnet.

Besonders wichtig ist in Südtirol die umgehende Mitteilung von Flächenzugängen an die BIKO und das Amt für Landwirtschaftsdienste in Bozen, da der Beginn der Umstellungszeit konventioneller Flächen erst mit der Meldung bzw. der Erfassung im SIB (Sistema Informativo Biologico) erfolgt.

Bewirtschafterwechsel

Falls Sie einen Bewirtschafterwechsel durchführen, muss der neue Bewirtschafter einen neuen Kontrollvertrag abschließen. Deshalb ist es erforderlich, dass Sie der BIKO Tirol den Bewirtschafterwechsel umgehend mitteilen! Am besten senden Sie uns einfach die Kopie des „Bewirtschafterwechsel-Formulars“.

Bioausstieg – Kündigung des Kontrollvertrages

Betriebe, die aus der biologischen Wirtschaftsweise aussteigen, müssen den Vertrag mit der BIKO schriftlich kündigen. Der Ausstieg aus der Bioförderung ersetzt nicht die erforderliche Kündigung! Ein formloses Schreiben mit Datum, den Betriebsangaben und Unterschrift genügt. Schicken Sie zudem gleich das Biozertifikat und die BIKO-Hoftafel mit.

Gemäß Kontrollvertrag ist eine Kündigung mindestens drei Monate vor Jahresende notwendig. Wir akzeptieren jedoch Kündigungen bis 31.12.2015. Sofern Kündigungen später erfolgen, werden wir sie in der Regel auch akzeptieren. Wir verrechnen für diese Kündigungen jedoch eine Bearbeitungsgebühr. Die Gebühr erhöht sich, je später gekündigt wird.

Kontrollkostenförderung

In Tirol werden seit letztem Jahr die Kosten für die Biokontrolle und Zertifizierung zur Hälfte vom Land Tirol gefördert. Die Förderung ist bis 2020 vorgesehen. Die Abwicklung erfolgt durch die BIKO. Der geförderte Betrag wird auf der Rechnung ausgewiesen. Von den Biobetrieben ist nur mehr der um die Hälfte reduzierte Betrag zu bezahlen.

Österreichweit werden auf Ebene der Ländlichen Entwicklung nur mehr jene Betriebe für fünf Jahre gefördert, die erst seit 1. Jänner 2014 einen Kontrollvertrag abgeschlossen haben oder einen Bewirtschafterwechsel hatten. Gefördert werden 80 % der Kosten für die EU-Biokontrolle/Zertifizierung. Private Standards u.ä. werden

PRAKTIKANT

Die BIKO nimmt auch heuer wieder während des Sommers eine Praktikantin bzw. einen Praktikanten für Büroarbeiten für rund 8 Wochen auf.

Bevorzugt werden Schüler oder Studenten höherer landwirtschaftlicher Schulen oder Studienrichtungen.

Senden Sie uns bei Interesse bitte ein kurzes Bewerbungsschreiben und einen Lebenslauf: info@biko.at

nicht gefördert. Bei den Tiroler Betrieben werden die verbliebenen 50 % gefördert, die der Betrieb selber zu bezahlen hat.

Die Antragstellung muss wie bisher vor der Kontrolle erfolgen. Den Förderantrag und Informationen finden Sie unter [www.ama.at/Fachliche-Informationen/LE-Projektforderung/Vorhabensart-3-1-1-\(Bio-Kontrollkostenzuschuss,-AM\)](http://www.ama.at/Fachliche-Informationen/LE-Projektforderung/Vorhabensart-3-1-1-(Bio-Kontrollkostenzuschuss,-AM)). Der Förderantrag ist für die gesamte Förderperiode nur einmal zu stellen, der Zahlungsantrag jedoch jährlich. Der Zahlungsantrag ist zusammen mit einer Kopie des Kontrollvertrages, der Original-Rechnung und dem Einzahlungsbeleg jährlich an die AMA zu stellen. Kontaktieren Sie bei Fragen bitte die Berater der LK.

In Südtirol gibt es seit heuer keine Förderung mehr für Biobetriebe. Die Bioflächen werden jedoch mit einem relativ hohen Hektarsatz gefördert, der zB im Grünland und Ackerbau doppelt so hoch ist wie in Österreich.

Bioneuinsteiger

Wenngleich die letzten zwei Jahre einige Hundert Betriebe aus der biologischen Wirtschaftsweise ausgestiegen sind, gibt es dennoch viele Neueinsteiger. Wir freuen uns über die neu eingestiegenen Betriebe und wünschen Ihnen für die biologische Bewirtschaftung alles Gute!

Falls Sie in die ÖPUL-Bioförderung noch nicht eingestiegen sind, aber bereits im ÖPUL sind, können Sie noch bis 15. Dezember 2018 die Bioförderung beantragen.

ÖPUL: 5-Stunden Weiterbildung bis 31. Dezember 2018

In Österreich müssen alle Betriebe, die die ÖPUL-Bioförderung oder eine sonstige ÖPUL-Förderung beantragt haben, bis 31. Dezember 2018 eine Schulung im Ausmaß von 5 Stunden absolvieren. Informationen zu den Kursangeboten erhalten Sie vom LFI bzw. Ihrer Bezirkslandwirtschaftskammer.

Zeit für die Biokontrolle?

Bei unserer letzten Betriebsbefragung antworteten 96 % der Betriebe, dass die Biokontrolle für sie in Ordnung geht. Dennoch wird es für unsere Kontrolloren schwieriger, dass sie – egal ob mit oder ohne Ankündigung – die Betriebsüberprüfung durchführen können. Bei einem wirklich triftigen Grund, wenn eine Kontrolle nicht möglich ist, wird der Betrieb neuerlich angefahren oder ein anderer Termin vereinbart. Nicht nachvollziehbar und akzeptabel ist jedoch die simple Antwort „ich habe keine Zeit“ oder „ich nehme mir keinen Urlaub für eine Biokontrolle“. Häufigere Anfahrten oder Terminanfragen führen zu höheren Kontrollkosten, die wiederum durch alle Betriebe zu tragen sind.

Wir werden uns Maßnahmen überlegen, dass Betrieben, die sich keine Zeit nehmen wollen, zusätzliche Bearbeitungs- oder Anfahrtskosten verrechnet werden oder die Biozertifizierung ausgesetzt wird. Bedenken Sie bitte, dass Sie als Biobetrieb die Biokontrolle und Zertifizierung benötigen, um Ihre Produkte biologisch vermarkten zu können.

Saatgut, vegetatives Vermehrungsmaterial

Jungpflanzen, wie Gemüse- oder Kräuterjungpflanzen, dürfen nur in Bio-Qualität eingesetzt werden! Eine Ausnahme gibt es nicht.

Bei Verfügbarkeit ist biologisches Saatgut bzw. vegetatives Vermehrungsmaterial einzusetzen. Nur, wenn nicht ausreichend Bio-saatgut verfügbar ist, kann mit Hilfe eines Ansuchens konventionell ungebeiztes Saatgut eingesetzt werden.

In Südtirol ist für das gesamte konventionelle Saatgut mindestens 30 Tage vor der Aussaat bei „Centro di sperimentazione e certificazione delle sementi (CRA-SCS)“, der Antrag zu stellen. Siehe www.scs.entecra.it bzw. www.scs.entecra.it/semi_biologiche.htm.

In Österreich ist das Ansuchen www.biko.at/biolandwirtschaft/formulare/ rechtzeitig vor dem Einkauf an die BIKO zu schicken. Wir bitten Sie beim Ansuchen zukünftig folgenden Punkt unbedingt zu beachten, damit uns eine Genehmigung möglich ist:

Der Punkt b) des Ansuchens „Biosaatgut nicht lieferbar, obwohl zeitgerecht bestellt“ kann nur verwendet werden, wenn genau die beantragte Sorte, noch in der AGES-Biosaatgutdatenbank gelistet ist (egal ob noch verfügbar oder ausverkauft). Ist die Sorte bei der Antragstellung nicht gelistet, ist der Punkt c) des Ansuchens, mit entsprechender Begründung, zu verwenden.

In Österreich brauchen Sie derzeit u.a. für Mischungen für Dau-erwiesen, Wechselwiesen, Weiden und die Nachsaat kein Ansuchen stellen.

Gemüsesaatgut

Vor jedem Gemüsesaatgutkauf ist ein Blick in die Biosaatgut Da-

tenbank der AGES www.ages.at zu werfen bzw. ein entsprechender Datenbank-Ausdruck zu machen und für die Betriebsüberprüfung aufzubewahren:

- gelistete Sorten OHNE Zusatzvermerk „ausverkauft“ -> sind in Bioqualität einzusetzen
- gelistete Sorten MIT Zusatzvermerk „ausverkauft“ -> vorheriges Ansuchen um Ausnahmegenehmigung ist bei der Kontrollstelle einzureichen
- nicht gelistete Sorten -> gelten als biologisch nicht verfügbar und können konventionell ungebeizt, ohne vorheriges Ansuchen bei der Kontrollstelle, eingesetzt werden. Der Datenbankausdruck ist aufzubewahren!

Vegetatives Vermehrungsmaterial

Falls Jungbäume-/stauden, Beeren, Steckzwiebeln, Stecklinge, Rebsetzlinge, etc. nicht biologisch verfügbar sind, muss in Österreich die Nichtverfügbarkeit von biologischem Material vom Verkäufer bestätigt werden.

In Südtirol muss ein Biobetrieb vor jedem konventionellem Zukauf die Verfügbarkeit von biologischem Pflanzmaterial der Kulturarten Apfel, Birne, Rebe, Marille und Süßkirsche, mittels Bio-Datenbank des Südtiroler Beratungsring für Obst- und Weinbau vor dem 30. November des folgenden Pflanzjahres überprüfen und dokumentieren. Siehe www.beratungsring.org.

Weitere Informationen und Details zur Verwendung von konventionellem Saatgut bzw. vegetativem Vermehrungsmaterial entnehmen Sie bitte unserem letzten Infoschreiben vom März 2015 oder unserer Homepage www.biko.at/biolandwirtschaft/infos/.

Tierzukauf und -verkauf

Tiere stammen grundsätzlich von Biobetrieben. Zukäufe konventioneller Tiere sind bei unzureichender Verfügbarkeit von Biotieren nur bei den angeführten Ausnahmen möglich:

Tiere	Ausnahme konventioneller Zukauf
Kühe, Schafe, Ziegen u. sonst. erwachsene Nutztiere ab 1. Geburt	einzige Ausnahme: gefährdete Nutzierrassen!
weibliche Jungtiere bis zur ersten Geburt, Muttertiere gefährdeter Rassen	max. 10 % des ausgewachsenen Bestandes älter als 1 Jahr bei Rindern, Kleinbestand: zumindest 1 Rind/Jahr, pro Kalenderjahr; max. 20 % des ausgewachsenen Bestandes bei Zuchtsauen, Schafen und Ziegen älter als 6 Monate, pro Kalenderjahr
Zuchtkälber, Zuchtfohlen, Zuchtlämmer, Zuchtkitze, Zuchtferkel	Zukauf unter 6 Monaten bei Kälbern und Fohlen, 60 Tage bei Lämmern und Ziegen, Zuchtferkel bis 35 kg, Anzahl unbeschränkt, Dauerausnahme
Pferde	bei Zertifizierungsverzicht
Mastkälber, -lämmer, -ziegen	keine
Mastferkel, Legehennen, Mastgeflügel	nur bei Eigenbedarf und Zertifizierungsverzicht
Küken	„Eintagesküken“, max. 3 Tage alt; Südtirol: um Genehmigung ist anzusuchen
männliche Zuchttiere	Dauerausnahme für Stiere, Widder, Böcke, etc.

Muttertiere gefährdeter Rassen können im Rahmen der 10 bzw. 20 %-Regelung ohne Ansuchen zugekauft werden.

Ein erweiterter Zukauf von konventionellen weiblichen Jungtieren oder Muttertieren gefährdeter Rassen ist bis zu 40 % bei erheblicher Ausweitung der Haltung, bei Rassenumstellung oder Aufbau eines neuen Betriebszweiges nach vorheriger, schriftlicher Genehmigung möglich. In Österreich ist das Ansuchen an die zuständige Behörde (Ansprechpartner siehe www.biko.at/biolandwirtschaft/formulare/), in Südtirol an die BIKO zu stellen. In Not und Katastrophensituationen kann ebenfalls ein Antrag für den Zukauf konventioneller Tiere gestellt werden.

Zusatzregelung in Südtirol: Bei jeglichem Zukauf konventioneller Tiere laut Tabelle, außer bei Eigenbedarf, wird ein Nachweis über die Nichtverfügbarkeit von Biotieren benötigt. Sie müssen bei nicht gegebener Verfügbarkeit laut der Bioland Warenbörse www.bioland-suedtirol.it die betreffende Seite ausdrucken. Der Ausdruck soll bestätigen, dass die Verfügbarkeit von Biotieren nicht gegeben war.

Biohinweis

Achten Sie beim Zukauf von Biotieren immer darauf, dass am Viehverkehrsschein, etc. ein Biohinweis für jedes einzelne Tier angeführt ist. Ohne einzeltierbezogenem Biohinweis sind die Tiere konventionell!

Beim Verkauf muss der Biohinweis bewusst und nicht automatisch bei jedem Tier gemacht werden! Hat das betreffende Tier einen konventionellen Status, dann ist der Biohinweis nicht anzuführen. Schreiben Sie in der Spalte „Nähere Angaben“ zudem „konv.“. Wenn Sie ein Tier weiterverkaufen, das sich noch in Umstellung befindet, können Sie das Datum des Umstellungsbeginnes am Viehverkehrsschein vermerken. Die bereits angefallene Umstellungszeit kann dadurch mitgenommen werden.

Umstellungsbetriebe dürfen beim Verkauf ihrer Tiere keinen Biohinweis geben. Tiere von Umstellungsbetrieben haben einen konventionellen Status, es gibt keine tierische Umstellungsware.

Biotiere für Biomilchlieferanten

Vor der Biomilchlieferrung sind 6 Monate Umstellungsfrist einzuhalten. Das bedeutet, dass Sie in der Praxis Biotiere oder niederträchtige konventionelle Jungtiere kaufen müssen, um die Milch liefern zu können. Milchbetriebe, die in das Projekt „Zurück zum Ursprung“ liefern, dürfen konventionelle Kalbinnen nur mehr 5 Monate vor dem Abkalbetermin zukaufen.

Mutterkuhhaltung

Bei Totgeburten oder verendeten Kälbern bis zu einem Alter von 6 Monaten ist mit einer Entsorgungsbestätigung (Tierkadaverwertung) die Nachbesetzung mit konventionellen Mastkälbern ohne Ansuchen erlaubt. Die Tiere erhalten jedoch keinen biologischen Status und sind folglich konventionell zu vermarkten.

Umstellungsfristen

Die Umstellungsfristen vor einer biologischen Vermarktung beginnen mit dem Tag der Einstallung am Biobetrieb.

Tierart	Produktion	Umstellungsfrist
Zuchtrinder, -schafe, -ziegen	Milch	6 Monate
Zuchtrinder	Fleisch	mind. 12 Monate und $\frac{3}{4}$ ihres Lebens
Zuchtschafe, -ziegen, -schweine	Fleisch	6 Monate
Mastkühen	Fleisch	10 Wochen

$\frac{3}{4}$ der Lebenszeit – Biostatusrechner für Rinder: www.biko.at/biolandwirtschaft/infos/

Falls Sie bei der Berechnung der $\frac{3}{4}$ Lebenszeit Unterstützung brauchen, können Sie den Biostatus Rechner für Rinder benutzen. Sie finden ihn unter www.biko.at/biolandwirtschaft/infos/.

Kennzeichnen Sie Ihre konventionellen Rinderzugänge zB farbig oder mit „konventionell“, damit Sie das Risiko einer Falschauslobung vermeiden. Im Zweifelsfall ist es erforderlich zugekaufte konventionelle Rinder wieder konventionell zu vermarkten. Eine Falschauslobung ist kein Kavaliärsdelikt und kann Haftungsschäden nach sich ziehen.

Zukaufsalter konv. Kalbin	Haltdauer (Zukaufsalter mal 3)	Verkaufsalter (Zukaufsalter mal 4)
2 Jahre	6 Jahre (2x3=6)	8 Jahre (2x4=8)
30 Monate (2 Jahre, 6 Mon.)	90 Monate (7 Jahre, 6 Mon.)	120 Monate (10 Jahre)

Eine praktikable Regelung gibt es für Kälber, Lämmer, etc. von zugekauften konventionellen Tieren. Der allgemeine Status der betreffenden Tierhaltung am Betrieb entscheidet über den Status des am Betrieb geborenen Tieres, unabhängig vom Status des Muttertieres. Das heißt, dass Nachkommen von verordnungskonform zugekauften Tieren am anerkannten Biobetrieb mit der Geburt biologisch sind.

Achtung: Wird ein Tier vermarktet bevor die Wartezeit eines Medikamentes vorbei ist, muss auf dem Viehverkehrsschein das Medikament und das Ende der gesetzlichen und doppelten Wartezeit vermerkt werden!! Dabei ist es egal ob das Tier konventionell oder mit einem „Bio“-Hinweis vermarktet wird.

Enthornung, Kastration

Jedes Leid der Tiere ist auf ein Minimum zu begrenzen. Die Enthornung von Kälbern oder die Kastration sind nur mit tierärztlicher Betäubung bzw. Schmerzausschaltung möglich. Achten Sie darauf, dass der Tierarzt die Behandlung einträgt, sie wird von uns überprüft. In Südtirol sind diese Eingriffe vom Betrieb zudem in einem Formular der BIKO aufzuschreiben.

In Österreich ist das Kupieren des Schwanzes weiblicher Zuchtlämmer unter Schmerzausschaltung erlaubt. Das Abschleifen der Eckzähne von Ferkeln ist ohne Schmerzausschaltung bis zu einem Alter von 7 Tagen erlaubt, um die Sau in Einzelfällen vor Verletzungen zu schützen.

IMPRESSUM:

Herausgeber:

Kontrollservice BIKO Tirol, Wilhelm-Greil-Straße 9, A-6020 Innsbruck, Tel. (+43) 05 / 92 92-3100, Fax DW 3199, E-Mail: office@biko.at, www.biko.at

Für den Inhalt verantwortlich:

DI Josef Gitterle, Geschäftsführer, Fotos: Gitterle
Herstellung: druckmanagement Wolfgang Herzig, A-6020 Innsbruck
Druck: Walser Druck KG, A-6410 Telfs

Das Büro der BIKO

ist vom 24.12.2015 bis 6.1.2016 geschlossen!
Ab 7. Jänner sind wir wieder für Sie da!

